

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr:

1. Der Verein führt den Namen Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club Kreisverband Dortmund e. V., abgekürzt ADFC Dortmund e. V.. Er wird in dieser Satzung „Kreisverband“ genannt.
2. Der Sitz des Kreisverbandes ist Dortmund. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Das Arbeitsgebiet des Kreisverbandes umfasst das Gebiet der Stadt Dortmund. Ortsgruppen aus umliegenden Städten können mit verwaltet werden.

§ 2

Zweck und Aufgaben:

1. Der Kreisverband hat den Zweck, unabhängig und parteipolitisch neutral
 - a) im Interesse der Allgemeinheit den Fahrradverkehr und die Belange unmotorisierter Verkehrsteilnehmer und Verkehrsteilnehmerinnen zu fördern, durch Werbung und sonstige geeignete Maßnahmen für die weitere Verbreitung des Fahrrades zu sorgen und damit der Gesundheit der Bevölkerung, der Reinhaltung von Luft und Wasser, der Lärmbekämpfung, der Energieersparnis, dem Naturschutz, der Landschaftspflege sowie der Unfallverhütung zu dienen,
 - b) die Bevölkerung im Gebrauch von Fahrrädern im täglichen Nahverkehr und zu Erholungszwecken zu beraten und durch Informationen und durch sonstige geeignete Dienstleistungen unter besonderer Berücksichtigung der Belange von Kindern, Jugendlichen und Senioren zu unterstützen.
2. Seine Aufgabe sind demgemäß insbesondere:
 - a) Verkehrssicherheitsarbeit zur Unfallprävention,
 - b) Jugend- und Seniorenarbeit wegen der besonderen Belange der Kinder, Jugendlichen und Senioren im Straßenverkehr,
 - c) Zusammenarbeit mit Behörden, Organisationen und der Öffentlichkeit zur Verbesserung der rechtlichen und verkehrstechnischen Grundlagen und Möglichkeiten des Fahrradverkehrs,
 - d) Entwicklung, Verbreitung oder Unterstützung von Konzepten und Bestrebungen zur Anhebung des Anteils des Fahrradverkehrs am Gesamtverkehr und zur Verkehrsberuhigung in Wohn- und Erholungsgebieten,
 - e) Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Bürgerinitiativen, Organisationen und Einzelpersonen im In- und Ausland, die sich dem Umwelt- und Naturschutz, der Verkehrsberuhigung und Verkehrssicherheit, der Verbesserung städtischer Lebensbedingungen, der Jugend- und Seniorenarbeit und der Gesundheit widmen,
 - f) Veranlassung und Durchführung von Forschungsarbeiten, die Sammlung und Auswertung und Ausweitung von Erfahrungen, die Herausgabe und Veranlassung von Veröffentlichungen allein oder in Gemeinschaft mit anderen Stellen,
 - g) Entwicklung, Förderung oder Durchführung von Maßnahmen zur Integration des Fahrrades mit dem öffentlichen Personennahverkehr durch Mitbeförderung von Fahrrädern, geordnete und sichere Aufbewahrung von Fahrrädern, Vorhaltung von Mietfahrrädern an Bahnhöfen und sonstige geeignete Mittel,

- h) Organisation von Vorträgen, Schulungs- und Übungsveranstaltungen, insbesondere zur Verbesserung der Verkehrssicherheit,
- i) Maßnahmen zur Verhinderung von Fahrraddiebstählen und zur Wiederauffindung gestohlener Fahrräder sowie zur Verbesserung der Versicherungsbedingungen,
- j) Förderung des Radsports als Volks- und Breitensport durch Zusammenarbeit mit Radsportvereinen oder gemeinschaftliche oder eigene radsportliche Veranstaltungen,
- k) Förderung technischer Verbesserungen des Fahrrades zur möglichst sicheren und bequemen Benutzung,
- l) Beratung rund ums Rad.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Kreisverband dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die dem Kreisverband zur Verfügung stehenden Mittel werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet.
Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand wird durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Kreisverbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.
2. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Haushaltslage beschließen, dass Vereinsämter gegen Zahlung einer angemessenen pauschalierten Aufwandsentschädigung in Höhe von maximal der gesetzlichen Ehrenamtspauschale ausgeübt werden.

§ 4

Mitgliedschaft:

1. Der Kreisverband hat persönliche, korporative und fördernde Mitglieder.
2. Persönliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden.
3. Korporative Mitglieder können solche juristischen Personen, Gesellschaften und Körperschaften werden, die die Interessen von Radsportlern und Radsportlerinnen, radwandernden Personen oder anderen geschlossenen Gruppen von Fahrradbenutzern und -benutzerinnen vertreten und den Zweck des Kreisverbandes unterstützen.
4. Fördernde Mitglieder können solche natürlichen und juristischen Personen, Gesellschaften oder Körperschaften werden, die bereit sind, den Zweck des Kreisverbandes ideell und materiell uneigennützig zu fördern.
5. Alle natürlichen und juristischen Personen, die oben genannte Voraussetzungen erfüllen und in Dortmund ihren Wohnsitz bzw. ihren Sitz haben, können Mitglied im Kreisverband werden. Auf ausdrücklichen Wunsch und mit Zustimmung des Vorstands können Personen aus anderen Orten Mitglied im Kreisverband werden.
6. Die Mitglieder des Kreisverbandes sind zugleich Mitglieder des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club NRW e. V., welcher eine Gliederung des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club (Bundesverband) e. V. ist.

7. Auf Beschluss des Kreisverbandes können Ehrenmitglieder mit deren Zustimmung aufgenommen werden. Der Beschluss ersetzt den Aufnahmeantrag des Mitglieds. Bei vom Kreisverband vorgeschlagenen Ehrenmitgliedern trägt dieser die Beiträge.

§ 5

Beginn und Ende der Mitgliedschaft:

1. Die Mitgliedschaft beginnt aufgrund eines Aufnahmeantrags mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags, wenn nicht der Vorstand des Kreisverbandes innerhalb eines Monats die Aufnahme ablehnt. Der Beitragszeitraum beginnt jeweils mit dem Beitrittsmonat und dauert zwölf Monate und verlängert sich automatisch um weitere zwölf Monate.
2. Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft jederzeit schriftlich bei einer der ADFC-Gliederungen kündigen. Beitragsrückerstattungen finden nicht statt.
3. Ohne Kündigung endet die Mitgliedschaft bei natürlichen Personen mit dem Tode, bei juristischen Personen, Gesellschaften und Körperschaften mit deren Auflösung.
4. Mitglieder können durch den Vorstand des Kreisverbandes ausgeschlossen werden
 - a) bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Satzung,
 - b) bei Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Kreisverbandes,
 - c) bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags nach zweimaliger erfolgloser Mahnung.
5. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Beschlusses schriftlich Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet das zuständige Gremium. Bis zur Entscheidung ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft.
6. Ausscheidende und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Kreisverbandes. Die Beitragspflicht für das laufende Beitragsjahr erlischt nicht.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder:

1. Die persönlichen Mitglieder, die das 10. Lebensjahr beendet haben, haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung des Kreisverbandes. Sie haben das aktive Wahlrecht. Minderjährige üben das Wahlrecht persönlich aus. Für das passive Wahlrecht sind in der Regel die Vollendung des 18. Lebensjahres und eine mindestens einjährige Vereinszugehörigkeit Voraussetzung. Die Mitgliederversammlung kann hierzu Ausnahmen zulassen.
2. Korporative Mitglieder haben Anspruch auf Sitz und Stimme für je eine Vertreterin bzw. einen Vertreter in der Mitgliederversammlung des Kreisverbandes. Die Person hat das aktive Wahlrecht. Das passive Wahlrecht hat sie nur, wenn sie die persönlichen Voraussetzungen der Ziffer 1 erfüllt.

§ 7

Beiträge:

1. Die Beiträge für persönliche Mitglieder werden durch die ADFC-Bundeshauptversammlung auf Grund der Empfehlung des ADFC-Bundeshauptausschusses festgelegt.
2. Für korporative Mitglieder wird der Beitragsrahmen vom ADFC-Bundeshauptausschuss vorgegeben. Der Vorstand des Kreisverbandes entscheidet im Einzelfall über die Beitragshöhe.

3. Für fördernde Mitglieder legt der ADFC-Bundeshauptausschuss einheitliche Mindestbeiträge fest. Im Übrigen bestimmen die fördernden Mitglieder ihre Beitragshöhe selbst.
4. Die ADFC-Bundeshauptversammlung beschließt über die Aufteilung des Beitrags.

§ 8

Organe:

1. Die Organe des Kreisverbandes sind:
 - a) Die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
2. Die ADFC-Radfahrjugend und die Seniorenabteilung sind Untergruppierungen des Kreisverbandes mit eigener Satzung und wählen ihr Mitglied für den Vorstand gemäß § 10.1. dieser Satzung. Sie sind dem Vorstand zur Rechenschaft verpflichtet.
3. Die Mitglieder können sich entsprechend den örtlichen Gegebenheiten zu Stadtteilgruppen zusammenschließen. Weiterhin können Fachgliederungen gebildet werden. Beide Gruppierungen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Während der Mitgliederversammlung können Sprecher bzw. Sprecherinnen mit einfacher Mehrheit gewählt werden. Diese Personen nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.

§ 9

Die Mitgliederversammlung:

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Kreisverbandes und besteht aus deren Mitgliedern.
2. Sie beschließt Satzungsänderungen, erlässt den Haushalt, wählt den Vorstand und nimmt den Bericht über die Arbeit des Vorstands entgegen.
3. Die Versammlung tritt einmal im Jahr zusammen. Auf Antrag des Vorstandes oder von mindestens zehn Prozent der Mitglieder werden außerordentliche Versammlungen einberufen.
4. Die Einladung der Mitglieder erfolgt durch den Kreisverbandsvorstand mindestens drei Wochen vorher schriftlich oder durch die Vereinszeitschrift unter konkreter Angabe des Tagesordnungsvorschlages.
5. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 30 Mitglieder anwesend sind. Sie gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.
6. Entschieden wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Zweidrittelmehrheit der Anwesenden ist erforderlich bei satzungsändernden Beschlüssen.
7. Protokolle sind von dem bzw. der Vorsitzenden und von dem Protokollführer bzw. der Protokollführerin zu unterzeichnen und der nachfolgenden Mitgliederversammlung vorzulegen.
8. Die Versammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.
9. Sie wählt zwei Personen zur Rechnungsprüfung, die nicht dem Vorstand angehören.
10. Es werden die Delegierten zur Landeshauptversammlung gewählt.

§ 10

Der Vorstand:

1. Der erweiterte Vorstand ist das ausführende Organ des Kreisverbandes.

Er besteht mindestens aus dem / der:

- a.) 1. Vorsitzenden
- b.) 2. Vorsitzenden.
- c.) Schatzmeister/in.

Für andere Positionen können bis zu sechs weitere Vorstandsmitglieder gewählt werden. Dazu haben je ein Vertreter der ADFC-Radfahrjugend und der Seniorenabteilung Sitz und Stimme im Vorstand.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die
 - a.) 1. Vorsitzende
 - b.) 2. Vorsitzende.
 - c.) Schatzmeister/in.
3. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB vertreten den Kreisverband gerichtlich und außergerichtlich.
4. Der Vorstand des Kreisverbandes wird für zwei Jahre gewählt. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung einzeln und auf Antrag in geheimer Wahl gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Personen mit den meisten Stimmen sind gewählt. Mitglieder des Vorstands des Kreisverbandes können vor Ablauf ihrer Amtszeit durch eine Mitgliederversammlung des Kreisverbandes abgewählt werden, wenn gleichzeitig ein anderer Kandidat für dieses Amt gewählt wird (konstruktives Misstrauensvotum). Für das konstruktive Misstrauensvotum ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
5. Der Vorstand vertritt alle in § 2 genannten Aufgaben und Zwecke von kommunaler Bedeutung sowie die Verbindungen zu den anderen ADFC-Gliederungen. Dabei hat er die Interessen der Abteilungen, Stadtteilgruppen und Fachgliederungen angemessen aufeinander abzustimmen.

§ 11

Auflösung:

1. Die Auflösung des Kreisverbandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Es müssen mindestens 50 % der Stimmberechtigten anwesend sein. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 75 % der Anwesenden. Sind weniger als 50 % der Stimmberechtigten anwesend, so kann frühestens acht Wochen später eine neue Mitgliederversammlung die Auflösung mit 75 % der Anwesenden beschließen, wobei deren Zahl unberücksichtigt bleibt.
2. Bei der Auflösung des Kreisverbandes fällt sein Vermögen zu gleichen Teilen an den ADFC-Landesverband NRW e. V. und den ADFC-Bundesverband e. V., die es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden haben.

Dortmund, den 17. März 2019



Satzung

Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club
Kreisverband Dortmund e. V.
Graudenzer Str. 11
44263 Dortmund

Telefon 02 31/13 66 85
Fax.: 02 31/7 21 22 98
www.adfc-dortmund.de
info@adfc-dortmund.de